

Statuten des Vereins

„Business Angels Club Liechtenstein“

Statuten

„Business Angels Club Liechtenstein“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Business Angels Club Liechtenstein“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 246 - 260 PGR mit Sitz in Schaan.

2. Zweck

Der Verein bezweckt,

- die Förderung eines attraktiven Unternehmensgründungsumfelds in Liechtenstein,
- Start-ups und Wachstumsunternehmen aus Liechtenstein und der Region einen weiteren Zugang zu Kapital und Know-how zu ermöglichen,
- den Mitgliedern attraktive Investitionsmöglichkeiten in Start-ups und Wachstumsunternehmen vorzustellen, sowie
- den Austausch und die Förderung eines fruchtbaren Netzwerks unter seinen Mitgliedern und über die Landesgrenzen hinaus.

Der Verein ist gemeinnützig im Sinne von Art. 107 Abs. 4a PGR und nicht gewinnorientiert.

3. Mittel

Der Verein bestreitet zur Verfolgung des Vereinszweckes seine Kosten durch Spenden, Sponsorenbeiträge sowie Zuwendungen aller Art durch natürliche und juristische Personen, sonstige Institutionen oder andere Quellen.

Ausserdem verfügt der Verein über Beiträge der Mitglieder, deren Höhe von der Generalversammlung für jeweils drei Jahre festgelegt wird.

4. Mitgliedschaft und Eintritt

Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse am Zweck des «Business Angels Club Liechtenstein» hat.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der innert 4 Wochen über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand fällt den Aufnahmeentscheid einstimmig.

Aufnahme und Eintritt sind jederzeit möglich und bedingen die Entrichtung des Mitgliederbeitrages pro rata des laufenden Vereinsjahres, wobei die Höhe bei Eintritt im laufenden Vereinsjahr quartalsweise berechnet wird.

Bei juristischen Personen berechtigt der Mitgliederbeitrag einen Vertreter der juristischen Person an den Vereinsaktivitäten des Vereins teilzunehmen, ansonsten für jeden weiteren Vertreter ein zusätzlicher Mitgliederbeitrag fällig wird.

5. Vereinsjahr und Mitgliederbeitrag

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils im letzten Quartal des Jahres für das nächste Jahr zu entrichten.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- c) ohne weiteres bei Nichtbezahlen des von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrags, nach vorgängiger Mahnung, zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

7. Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe einer Begründung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid einstimmig und teilt den Entscheid dem betroffenen Mitglied umgehend mit.

Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussentscheid zuhanden der Generalversammlung anfechten. Seine Mitgliedschaft bleibt bis zu dieser Generalversammlung suspendiert.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (Mitgliederversammlung),
- b) der Vorstand, sowie
- c) der Rechnungsrevisor.

9. Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Gründungsversammlung gilt ebenfalls als Generalversammlung.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens eine Woche im Voraus schriftlich oder durch E-Mail unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes, namentlich
 - a. Präsident,
 - b. Vizepräsident,
 - c. Kassier, sowie
 - d. weitere Mitglieder des Vorstandes (Beisitzer);sowie des Rechnungsrevisors.
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten

- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages (zu Beginn sowie alle 3 Jahre)
- g) Behandlung allfälliger Ausschlussrekluse
- h) Entscheid über die Vereinsauflösung

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Die Bestimmungen zur Statutenänderung, Vereinsauflösung sowie die zwingenden Vorschriften des PGR bleiben vorbehalten.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie die Anwesenheit der Mitglieder werden protokolliert und das Protokoll vom Vorstand unterzeichnet.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

- a) Präsident,
- b) Vizepräsident, sowie
- c) Kassier.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes maximal 2 Mitglieder zu weiteren Vorstandsmitgliedern in der Funktion von Beisitzern ernennen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er kann zur Verfolgung des Vereinszwecks Arbeitsgruppen bilden bzw. einsetzen und ihnen Aufträge erteilen oder Aufgaben an sie delegieren. Arbeitsgruppen stehen unter der Aufsicht des Vorstandes und können durch diesen aufgelöst werden.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen. Diesfalls sind dessen Aufgaben und Kompetenzen in einem Reglement festzulegen, welches der Vorstand genehmigt.

11. Der Revisor

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Kontrolle auf Stichprobenbasis durchführt.

Der Revisor stellt zu Händen der Generalversammlung Antrag auf Abnahme oder Rückweisung von Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Entlastung des Vorstands.

12. Unterschrift

Jedes Mitglied des Vorstandes und ein allfälliger Geschäftsführer haben Kollektivunterschrift zu zweien.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können auf Antrag von Mitgliedern oder des Vorstands abgeändert werden. Änderungsvorschläge von Mitgliedern müssen mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand zugestellt werden. Der Vorstand hat Statutenänderungsanträge anlässlich der Einladung zur Generalversammlung der Traktandenliste beizulegen.

Für eine Annahme der Statutenänderung müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung den Änderungsvorschlägen zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann von jedem Mitglied oder dem Vorstand gestellt werden. Ein Auflösungsantrag von Mitgliedern muss mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand zugestellt werden. Der Vorstand hat den Auflösungsantrag anlässlich der Einladung zur Generalversammlung der Traktandenliste beizulegen.

Die Auflösung des Vereins kann mit der einfachen Mehrheit der Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite, ausserordentliche Generalversammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Der Vorstand entscheidet über die begünstigte Institution.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30.10.2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Vaduz, 30.10.2017

Unterschrift der anwesenden Gründungsmitglieder:

	
	
	
	
	
	